

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)

Punkt 6 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel angerufen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

"Artikel 3 a (Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes)

Das Zonenrandförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I. S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Jahreszahlen "1995" durch "1997" und "1994" durch "1996" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 a werden die Jahreszahlen "1997" durch "1999", "1994" durch "1996" und "1996" durch "1998" ersetzt.

...

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

Begründung:

Mit dem Grenzpendlergesetz wird die Investitionszulage für Investitionen in den neuen Ländern insofern ausgedehnt, als sie in Höhe von 10 % allen Investoren unabhängig von ihrem Sitz gewährt wird (bisher nur 5 % für Investoren mit Sitz in den alten Ländern und 20 % für Investoren mit Sitz in den neuen Ländern bereits am 09.11.1989). Durch die im Grenzpendlergesetz vorgesehene Änderung wird das Fördergefälle zwischen den ehemals grenznahen Regionen in den alten und in den neuen Ländern verschärft. Es besteht die Gefahr, daß insbesondere Investitionen und Arbeitsplätze aus den ehemals grenznahen Gebieten der alten Länder in die neuen Länder verlagert werden, weil Investitionen dort nunmehr mit einer von 5 v.H. auf 10 v.H. erhöhten Investitionszulage begünstigt werden. Dieser Gefahr kann nur begegnet werden, indem auch die Investitionsförderung im ehemaligen Grenzland zur DDR im jetzigen - bereits eingeschränkten - Umfang solange beibehalten wird, wie für Investitionen in den neuen Ländern Investitionszulagen gewährt werden. Die Anwendungszeiträume des § 3 ZRFG werden daher generell um zwei Jahre verlängert.